



Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

An die
CSU - Fraktion

Rathaus

11.06.2019

Residenzpflicht für den Friedhof Aubing überdenken

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / F 01472 von Herrn StR Johann Sauerer
vom 23.04.2019, eingegangen am 23.04.2019

Sehr geehrter Herr Stadtrat Sauerer,

Ihrer Anfrage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Der Friedhof Aubing ist der zentrale Friedhof im 22. Stadtbezirk. Mit seinen ca. 3400 Gräbern und den bereits geplanten Erweiterungsflächen wird er auch in Zukunft eine wichtige Rolle der Bestattungskultur im Münchner Westen spielen. Dies sollte auch im Hinblick auf das benachbarte, gerade entstehende Wohngebiet in Freiham, den Neubaugebieten an der Colmdorfstraße, der Gleisharfe sowie den Nachverdichtungen im Stadtbezirk betrachtet werden. Momentan ist der Erwerb eines Grabnutzungsrechts nur möglich, wenn der Hauptwohnsitz entweder des totenfürsorgeberechtigten Erwerbers oder der verstorbenen Person durchgängig 20 Jahre im Bestattungsbezirk Aubing gegeben ist.

Der Besuch des Friedhofs und die Grabpflege sind oft wichtiger Bestandteil der Trauerarbeit und vielen Menschen auch aus religiösen Gesichtspunkten wichtig. Deshalb sollte sich das Grab eines Angehörigen möglichst in einem wohnortnahen Friedhof befinden“.

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-4 75 00
Telefax: 089 233-4 75 05

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihre Anfrage zur Beantwortung zugeleitet. Die darin aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wann wurde die 20-jährige Residenzpflicht für den Friedhof Aubing beschlossen?

Antwort:

Die 20-jährige Residenzpflicht für den Friedhof Aubing wurde vom Stadtrat im Zuge der Neufassung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) am 19.10.2000 beschlossen.

Frage 2:

Was waren die Gründe?

Antwort:

Für die Bewirtschaftung von Friedhöfen ist eine sehr langfristige Betrachtungsweise erforderlich. Ende der 1990er Jahre waren im Friedhof Aubing kaum noch Gräber frei. Mit der 20-jährigen Residenzpflicht wurde sichergestellt, dass der alteingesessenen Bevölkerung im Falle des Ablebens garantiert eine Grabstätte zur Verfügung gestellt werden kann.

Frage 3:

Auf welche Rechtsgrundlagen beruft sich eine solche Residenzpflicht?

Antwort:

Regelungen zur Residenzpflicht werden in der jeweils gültigen Friedhofssatzung getroffen.

Frage 4:

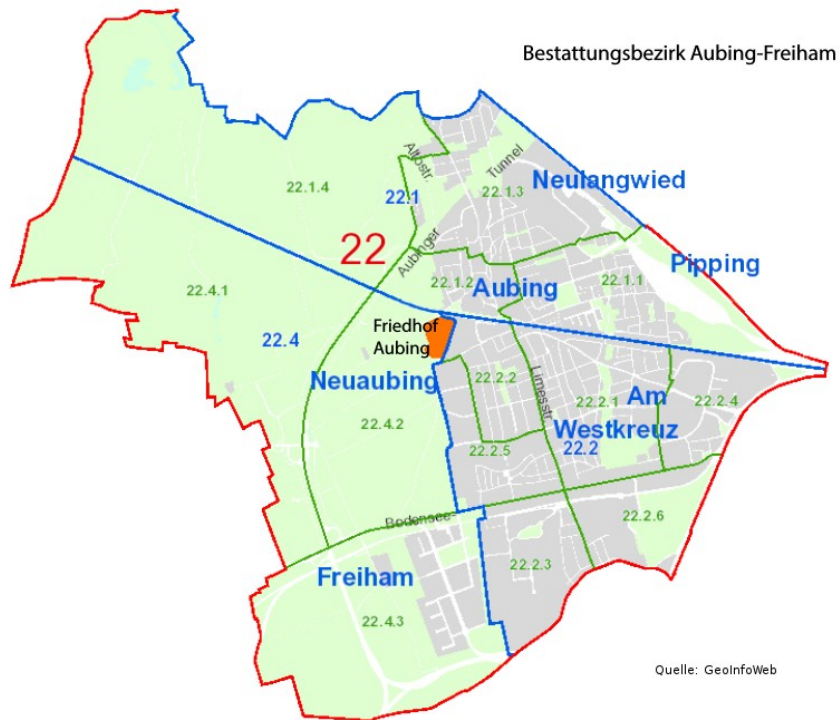
Welches Gebiet beinhaltet den „Bestattungsbezirk Aubing“?

Antwort:

Der Bestattungsbezirk Aubing-Freiham besteht aus den Stadtbezirksvierteln 22.1.1, 22.1.2, 22.1.3, 22.1.4, 22.2.1, 22.2.2, 22.2.3, 22.2.4, 22.2.5, 22.2.6, 22.4.1, 22.4.2 und 22.4.3.

Das gerade entstehende Wohngebiet Freiham sowie die Neubaugebiete Colmdorfstraße und Gleisharfe liegen im Bestattungsbezirk Aubing-Freiham.

Zur Visualisierung des Bestattungsbezirks siehe die nachstehende Grafik:



Grafik 1: Bestattungsbezirk Aubing-Freiham

Frage 5:

Müsste das Instrument der Residenzpflicht im Hinblick auf die starken Veränderungen im 22. Stadtbezirk nicht überdacht werden?

Antwort:

Die Städtischen Friedhöfe München nehmen im Jahr 2020 eine neue Gräberbedarfsprognose mit einer Vorausschau bis zum Jahr 2035 vor. Darin wird unter Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung sowie der erwarteten Sterbefälle (Prognosen des Planungsreferats bis 2035)

der Bedarf an Gräbern im Bestattungsbezirk Aubing-Freiham prognostiziert. Insbesondere erfolgt dabei eine Analyse über den Vorrat an freien Gräbern.

Im Zusammenhang damit ist eine Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 22 vorgesehen, ob die 20-jährige Residenzpflicht geändert werden kann. Voraussetzung für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts wäre dann nur noch, dass die Verstorbene / der Verstorbene den Wohnsitz im Bestattungsbezirk Aubing-Freiham hatte.

Die Gräberbedarfsprognose wird dem Stadtrat im 1. Halbjahr 2020 zur Entscheidung vorgelegt.

Frage 6:

Gerade Freiham fußt auf dem Konzept des Stadtteils der kurzen Wege. Wäre es da nicht sinnvoll, dass die Bewohnerinnen und Bewohner den gleich angrenzenden Friedhof mitnutzen könnten?

Antwort:

Die Freiham betreffenden Stadtbezirksviertel sind im Bestattungsbezirk Aubing-Freiham bereits enthalten; siehe auch Antwort auf Frage 4 und Grafik 1.

Frage 7:

Wenn ja, müsste dann über die Größe der Erweiterungsfläche noch einmal nachgedacht und ggf. korrigiert werden?

Antwort:

Die Größe der Erweiterungsfläche ist durch den bestehenden Bebauungsplan 2068 (8867) vom 08.01.2016 festgelegt und beträgt etwa 0,8 ha. Die entsprechenden Erweiterungsflächen sind bereits durch das Kommunalreferat angekauft. Darin können voraussichtlich rund 800 zusätzliche Gräber eingelegt werden.

Genauere Berechnungen erfolgen im Rahmen der Gräberbedarfsprognose 2020; siehe Antwort auf Frage 5.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Jacobs